

2015/ Nr. 13 vom 20. Februar 2015

Der Senat hat am 10. Februar 2015 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**37. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Innovationsmanagement für KMU“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**38. Einrichtung des Universitätslehrganges „Innovationsmanagement für KMU“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**39. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Innovationsmanagement für KMU“**

**40. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Internationales Steuerrecht (Certified Program)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**41. Einrichtung des Universitätslehrganges „Internationales Steuerrecht (Certified Program)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**42. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Internationales Steuerrecht (Certified Program)“**

**43. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Pharmarecht (Certified Program)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für  
Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**44. Einrichtung des Universitätslehrganges „Pharmarecht  
(Certified Program)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für  
Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**45. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Pharmarecht (Certified Program)“**

## **37. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Innovationsmanagement für KMU“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat das Ziel, Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Qualifikationen zu vermitteln, die für ein erfolgreiches und dynamisches Gestalten und Steuern von Innovationsprojekten erforderlich sind.

Dabei wird speziell auf die Erfordernisse niederösterreichischer KMU in Bezug auf Innovation eingegangen. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, in leitender Funktion im Innovationsmanagement erfolgreich tätig zu sein.

Es wird spezielles Anwendungswissen vermittelt, um die Studierenden zu befähigen, selbstständig Lösungsszenarien in beruflichen Umfeldern zu entwickeln.

Learning Outcomes:

- 1) Die Studierenden erwerben die Kompetenz, auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen Innovationsprozesse im Hinblick auf die Besonderheiten des KMU-Umfeldes zu steuern bzw. innovative Technologien, Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln.
- 2) Sie können die Besonderheiten von Projektumsetzungen mit dem Fokus Innovation im KMU-Umfeld nennen und beschreiben und diese kritisch reflektieren.
- 3) Sie sind in der Lage, eine Projektplanung unter dem besonderen Fokus des KMU-Umfeldes auszuführen, adäquate Ziele zu formulieren und passende Umsetzungsstrategien abzuwägen, um Projekte in der Praxis erfolgreich implementieren zu können.
- 4) Sie können moderne Methoden zur Ideengenerierung beschreiben und analysieren, um sie gemäß ihres Anlassfalls in der Praxis einzusetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „*Innovationsmanagement für KMU*“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante drei Semester und umfasst 60 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) ein österreichisches oder ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
  1. die allgemeine Universitätsreife erworben bzw. eine einschlägige Studienberechtigungsprüfung abgelegt und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position haben. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  2. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung haben. Davon mindestens drei (3) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungen angerechnet werden.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin / dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Innovationsmanagement für KMU“ ist auf 3 Studiensemester angelegt und setzt sich aus den unten genannten Fächern zusammen.

Die Fächer sind in Form von geblockten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Fächer	LV- Art	UE	ECTS
<b>Innovationsmanagement in KMU</b>		<b>30</b>	<b>6</b>
Innovation Management Basics	SE	10	2
Innovation und KVP	SE	10	2
Innovations- und verbesserungsorientierte Unternehmenskulturen	SE	10	2
<b>Managementtechniken in Innovationsprozessen</b>		<b>50</b>	<b>8</b>
Change Management	SE	10	2
Entrepreneur/Intrapreneur	SE	10	2
Diversity- und internationales Management	SE	10	2
Akquisition und Recruiting von (Projekt-)MitarbeiterInnen	SE	10	1

	Marketing von Innovationen plus Aufgabenstellung = Marketingstrategie	UE	10	1
<b>Kreativitätstechniken/Wissensmanagement</b>			<b>40</b>	<b>6</b>
	Kreativitätstechniken	UE	20	3
	Wissensmanagement	VO	15	2
	Innovation Game	UE	5	1
<b>Leadership Skills</b>			<b>30</b>	<b>7</b>
	Leadership Skills mit Führungstools (Fallbeispiele in Hausarbeit mit Feedbackschleifen)	UE	30	7
<b>Leadership in der Praxis eines Innovationsprojektes</b>		UE	<b>10</b>	<b>2</b>
<b>Projektmanagement</b>		UE	<b>40</b>	<b>8</b>
	Grundlagen des Projektmanagements	UE	20	4
	Projektmanagement im KMU-Umfeld (Projektumsetzung mit Reviewschleifen)	UE	20	4
<b>Kommunikation</b>			<b>50</b>	<b>9</b>
	Präsentationstechniken im KMU-Umfeld	UE	20	4
	Gesprächsführung	UE	30	5
<b>Teambildung und Konfliktmanagement in Innovationsteams</b>		UE	<b>20</b>	<b>4</b>
<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>		SE	<b>10</b>	<b>2</b>
<b>Abschlussarbeit</b>				<b>8</b>
<b>Summe</b>			<b>280</b>	<b>60</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lernzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung von der Lehrgangsleitung festgelegt.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen
  - a) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Abschlussarbeit
  - b) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation des Innovationsprojektes des Unternehmens im Fach Innovationsmanagement in KMU
  - c) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Marketingstrategie im Fach Managementtechniken in Innovationsprozessen
  - d) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen oder Hausarbeiten über alle anderen Fächer.
- (3) Leistungen, die im Certified Programm „Innovationsmanagement“ (SKZ 957) erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen/Referenten durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen/Absolventen und ReferentInnen/Referenten nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Innovationsmanagement für KMU“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **38. Einrichtung des Universitätslehrganges „Innovationsmanagement für KMU“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Innovationsmanagement für KMU“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.02.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **39. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Innovationsmanagement für KMU“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Innovationsmanagement für KMU“ wird mit € 7.990,-- festgelegt.

## **40. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Internationales Steuerrecht (Certified Program)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Bedeutung des Internationalen Steuerrechts nimmt aufgrund der Europäisierung und Globalisierung auch der mittelständischen Wirtschaft stetig zu. Das hat zur Folge, dass vermehrt auch kleine und mittelgroße Steuerberatungskanzleien mit grenzüberschreitenden Sachverhalten konfrontiert sind und ihren mittelständischen KlientInnen eine fundierte Expertise in den maßgeblichen Rechtsgrundlagen bieten müssen. Am derzeitigen österreichischen und internationalen Bildungsmarkt werden allerdings fast nur mehrjährige LL.M.-Programme angeboten, deren Absolvierung eine ausschließliche Spezialisierung im Internationalen Steuerrecht für den Einsatz insbesondere in großen Steuerberatungssozietäten zum Ziel hat. Dieser Weg ist von den angesprochenen SteuerberaterInnen weder möglich noch ist er im Regelfall angestrebt. Das gegenständliche Certified Program soll diese Lücke schließen, das Internationale Steuerrecht in überschaubarer Zeit „studierbar“ machen und damit die Wettbewerbsfähigkeit lokaler SteuerberaterInnen stärken.

Der Universitätslehrgang wendet sich daher vorrangig an ManagerInnen, WirtschaftsberaterInnen, JuristInnen und LeiterInnen des Rechnungswesens von international tätigen Unternehmen sowie an Wirtschaftsakteure, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten ausüben bzw. anstreben und ihre steuerrechtlichen Kenntnisse auf diesem Gebiet intensivieren möchten.

### **Angestrebte Lernergebnisse:**

AbsolventInnen des Certified Programs

- verfügen über umfassende Kenntnisse des internationalen Ertragssteuerrechts sowie über verkehrs-, vermögenssteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Anknüpfungspunkte und können diesen Rechtsrahmen beschreiben;
- sind in der Lage selbständig grenzüberschreitende, steuerrechtliche Problemstellungen zu analysieren, strukturiert darzustellen und eine diesbezügliche praktische Lösung auszuarbeiten;
- sind mit den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Einkünfteerzielung (In- und Outbound Konstruktionen), internationaler Beteiligungsmodelle, unterschiedlicher Besteuerungssysteme sowie den Grenzen internationaler Steuerplanung vertraut und befähigt, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist vom Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

#### § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 20 ECTS Punkte.

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
oder
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung  
oder
- (3) bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung.

#### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Übersicht

	Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-Art	ECTS	UE
1	Internationales Ertragssteuerrecht (Einführung und Vertiefung)			10	64
		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einführung in das internationale Ertragssteuerrecht</li><li>▪ Funktionalität der Ertragsbesteuerung</li><li>▪ Besteuerungssysteme in der EU</li><li>▪ Österreichisches Außensteuerrecht</li><li>▪ Zwischenstaatliches Steuerrecht / Doppelbesteuerungsabkommen</li><li>▪ EU Steuerrecht</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>VO</li><li>VO</li><li>VO</li><li>VO</li><li>VO</li><li>VO</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>0,5</li><li>1,5</li><li>0,5</li><li>3</li><li>4</li><li>0,5</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>4</li><li>8</li><li>4</li><li>20</li><li>24</li><li>4</li></ul>

2	Internationale Beteiligungsmodelle und Konzernbesteuerung			2	16
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betriebsstätten-Strukturen</li> <li>▪ Mutter-/Tochterrichtlinie</li> <li>▪ Verrechnungspreise</li> <li>▪ BEPS &amp; aktuelle Entwicklungen</li> </ul>	VO VO VO VO	0,5 0,5 0,5 0,5	4 4 4 4
3	Fälle und Fallstudien zum internationalen Steuerrecht			8	48
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeitung von Lösungen zu Praxisfällen des internationalen Steuerrechts</li> <li>▪ Analyse verfahrensrechtlicher Abläufe</li> <li>▪ Entscheidungsbesprechungen</li> </ul>	UE UE UE	4 2 2	24 12 12
	<b>GESAMT ECTS</b>			<b>20</b>	<b>128</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 2 und der positiven Beurteilung des Faches 3.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### § 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Tag der Kundmachung in Kraft.

#### **41. Einrichtung des Universitätslehrganges „Internationales Steuerrecht (Certified Program)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Internationales Steuerrecht (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.02.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

#### **42. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Internationales Steuerrecht (Certified Program)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Internationales Steuerrecht (Certified Program)“ wird mit € 3.490,- festgelegt.

#### **43. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pharmarecht (Certified Program)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

##### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Arzneimittel- und Medizinproduktemarkt ist durch ein stetiges Wachstum sowohl in Bezug auf steigende Nachfragezahlen als auch in Bezug auf eine durch den medizinischen Fortschritt bedingte Weiterentwicklung der Produkte gekennzeichnet.

Aufgrund ihres Gefährdungspotenzials sind Arzneimittel und Medizinprodukte besonders strengen und detaillierten Regelungen unterworfen. Zahlreiche Vorschriften sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene (Regelungstendenz steigend), Überschneidungen zu anderen Produktkategorien und eine Fülle von Sonderregelungen für spezielle Arten von Arzneimitteln (zB Kinderarzneimittel, Arzneimittel für seltene Leiden, neuartige Arzneimittel, „biologische“ Arzneimittel wie Blut, Gewebe etc) stellen selbst versierte JuristInnen vor die Herausforderung, den rechtlichen Überblick zu bewahren. Das Arzneimittelrecht umfasst Segmente aus Verwaltungs-, Zivil-, Wettbewerbs und Urheberrecht und erfordert daher ein hohes Maß an Interdisziplinarität. Die meisten Akteure des Arzneimittelmarktes verfügen jedoch nicht über eine juristische Ausbildung.

Der Lehrgang „Pharmarecht“ richtet sich an die in der Pharmaindustrie sowie bei den zuständigen Behörden tätigen Personen, MitarbeiterInnen spezialisierter Rechtsanwaltskanzleien, ÄrztInnen (sei es für eine Tätigkeit im Rahmen klinischer Prüfungen, sei es im normalen „Verschreibungsalltag“) und ApothekerInnen. Ziel ist es, ihnen einen umfassenden Überblick über die einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zu geben und detaillierte Kenntnisse in den für die Praxis wesentlichen Bereichen (wie klinische Prüfung, Zulassungsverfahren, Vertrieb und Werbung,

Wettbewerbs- und Urheberrecht) zu vermitteln. Eine fundierte Weiterbildung im Bereich des Arzneimittelrechts liegt letztlich auch im Interesse der PatientInnen als LetztverbraucherInnen und dem Schutz ihrer Gesundheit.

Angestrebte Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs

- können die Grundbegriffe der Rechtswissenschaften nennen und erläutern
- verfügen über umfassende Kenntnisse des österreichischen und europäischen Arzneimittelrechts und können diesen Rechtsrahmen beschreiben
- sind in der Lage die erlangten Kenntnisse im Bereich des Arzneimittelrechts auf in der Praxis auftretende Probleme anzuwenden und konkrete Rechtsfragen zu lösen
- sind in der Lage selbständig rechtliche Probleme zu identifizieren und komplexe Fragestellungen zu lösen

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## **§ 3. LehrgangsführerIn**

- (1) Als LehrgangsführerIn ist vom Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person (im Folgenden kurz Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer) zu bestellen.
- (2) Die/Der LehrgangsführerIn entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend zwei Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS Punkte.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
oder
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung.  
oder
- (3) bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der/dem LehrgangsführerIn nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

## Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV- Art	ECTS	UE
1	Grundlagen des Pharmarechts			<b>5,5</b>	<b>40</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in das (Medizin-)Recht</li> <li>▪ Grundlagen des Arzneimittelrechts</li> <li>▪ Medizinproduktrecht</li> </ul>	VO VO VO	1 2,5 2	8 16 16
2	Zugang zum Arzneimittelmarkt			<b>4,5</b>	<b>32</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Recht und Ethik der biomedizinischen Forschung und klinische Arzneimittelprüfung</li> <li>▪ Datenschutz und klinische Prüfung</li> <li>▪ Europäische und nationale Arzneimittelzulassung</li> </ul>	VO UE VO	1 1 2,5	8 8 16
3	Arzneimittelmarkt und Arzneimittelsicherheit			<b>8</b>	<b>56</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arzneimittelvertrieb</li> <li>▪ Apothekenrecht</li> <li>▪ Arzneimittelwerbung und Antikorruptionsbestimmungen</li> <li>▪ Wettbewerbs- und Patentrecht</li> <li>▪ Arzneimittelpreise und Kostenerstattung</li> <li>▪ Arzneimittelsicherheit und Produkthaftung</li> </ul>	VO VO VO UE VO VO	1 1 1,5 2 0,5 2	8 8 8 16 4 12
	<b>GESAMT ECTS</b>			<b>18</b>	<b>128</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 3.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Lehrgängen „Medizinrecht, Akademische/r ExpertIn“ sowie „Medizinrecht (Certified Program)“, „LL.M Medizinrecht (Health Care Law LL.M)“ und „MLS Medizinrecht (Health Care Law MLS)“ des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind, nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch die/den LehrgangleiterIn, anzuerkennen.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

#### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

### **44. Einrichtung des Universitätslehrganges „Pharmarecht (Certified Program)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Pharmarecht (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.02.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **45. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pharmarecht (Certified Program)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Pharmarecht (Certified Program)“ wird mit € 3.490,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats